





An die Stadt- und Landkreise und kreisangehörigen Städte mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württerg Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg

11. September 2025

1670/2025 R 45429/2025 103/2025

Anpassung der Empfehlungen zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und der "Rahmenbedingungen" in der Kindertagespflege ab dem 01. Januar 2026

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 3. Februar 2023 hatten wir Sie über die letzten Anpassungen der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII informiert, die aktuell noch bis Ende Dezember 2025 gelten. Die neuerlichen Verhandlungen mit dem Landesverband Kindertagespflege – hierzu hatten wir regelmäßig über den jeweils aktuellen Stand berichtet – konnten zwischenzeitlich zum Abschluss gebracht werden. Diese Verhandlungsrunde stand unter der Prämisse beider Seiten, künftig einen Automatismus einzuziehen, indem sich die laufende Geldleistung, angelehnt an die jeweiligen Tarifsteigerungen aus dem TVöD-Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE), entsprechend erhöht.

Demnach wird, künftig ausgehend von einem Grundbetrag von 3.000 Euro, der Faktor anhand der Relation Kindertagespflegeperson/Anzahl betreuter Kinder im Durchschnitt an-

gesetzt, unterschieden zwischen U3- und Ü3-Bereich, und runtergerechnet auf einen Stundenbetrag anhand des bereits früher gewählten Ansatzes von 172 Stunden pro Monat. Ergänzt wird der daraus entstehende Betrag wie schon bisher um einen Anteil für Sachkosten, künftig angesetzt mit 35 Prozent. Erstmals findet auch ein Anteil für die Vor- und Nachbereitung in Höhe von 5,0 Prozent Berücksichtigung. Hier hatte der Landesverband Kindertagespflege den entsprechenden Aufwand für die Kindertagespflegepersonen nachvollziehbar dargestellt, weshalb dieser Ansatz sachgerecht erscheint.

Aufgrund des neu vereinbarten Automatismus bezüglich der Fortschreibung der Förderleistung einschließlich der Sachkosten und eines Aufschlags für die Vor- und Nachbereitungszeit werden die prozentualen Erhöhungen analog der jeweiligen Tariferhöhung des TVöD-SuE bei der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege berücksichtigt, erstmals mit Wirkung zum Jahr 2026 anhand der entsprechenden Tarifrunde. Die Einigung zur Tarifrunde 2025 ergab für 2026 im TVöD-Bereich ab 1. Mai eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,8 Prozent. Diese Steigerung soll ab 01.01.2026 Berücksichtigung finden. Die Laufzeit der aktuellen Tarifrunde endet zum 31.03.2027.

Damit ergibt sich ab 2026 aufgerundet ein Betrag von 8,20 Euro pro Stunde für den U3-Bereich und von 7,10 Euro pro Stunde für den Ü3-Bereich ergeben, was einer Steigerung von 70 Cent bzw. 60 Cent entspricht. Die entsprechenden Werte lassen sich im Einzelnen nochmals aus der nachfolgenden Tabelle ableiten:

				Stunden	Sachkosten in %	Aufschlag Vor-/ Nachbereitung, El ternge spräche etc.	Gesamt	aufgerundet ab 2026 (Inkl. 2,8% Tarifstelgerung)
		Faktor		172,00 h	35,00%	5,00%		
u3	3.000,00€	33,33%	999,90€	5,81€	2,03 €	0,29 €	8,14 €	8,20 €
ü3	3.000,00€	28,75%	862,50€	5,01€	1,76 €	0,25 €	7,02 €	7,10 €

Stundenentgelt bis 2024	Steigerung
7,50€	109,33%
6,50€	109,23%

Aufgrund des neu vereinbarten Automatismus in Anlehnung an den TVöD-SuE werden Neuverhandlungen für die nächsten Jahre entbehrlich. Diesbezüglich erfolgte mit dem Landesverband Kindertagespflege eine Verständigung auf die folgende Formulierung:

"Die Beteiligten sind sich einig, dass die prozentualen Erhöhungen analog der jeweiligen Tariferhöhung (TVöD SuE) bei der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege berücksichtigt werden, erstmals mit Wirkung zum Jahr 2026 anhand der entsprechenden Tarifrunde. Aufgrund dieses "Automatismus" bezüglich der Fortschreibung der Förderleistung einschließlich der Sachkosten und eines Aufschlags für die Vor- und Nachbereitungszeit sind sich die Beteiligten weiter einig, dass mittelfristig kein Bedarf für neue Verhandlungen über eine Anpassung der laufenden Geldleistung besteht. Neuverhandlungen können frühestens im Jahr 2030 mit Wirkung zum Jahr 2031 stattfinden, wenn die rechtlichen Anforderungen an die Kindertagespflege nachweislich so gestiegen sind, dass sich Anpassungen – über die Regelerhöhung in Anlehnung an die jeweiligen Tarifrunden hinaus – rechtfertigen lassen, oder eine grundlegende Neuausrichtung der Finanzierung aus kommunaler Sicht erforderlich ist."

Bezogen auf die Anpassung der laufenden Geldleistung im Ü3-Bereich beteiligt sich das Land weiterhin mit 50 Prozent an der Erhöhung, sprich mit 30 Cent pro Stunde pro Betreuungsfall. Nach kurzfristigen Abstimmungen im politischen Raum konnte die Landesbeteiligung ab 2026 im Doppelhaushalt 2025/2026 aus Restmitteln zugunsten der Kindertagespflege aus den Vorjahren gesichert werden. Im Weiteren gilt es, die kommunale Forderung nach einer strukturellen Verankerung der Landesbeteiligung auch für die Folgejahre über

2026 hinaus, unter Berücksichtigung auch des Automatismus aufgrund der Orientierung an den TVöD-Steigerungen, durchzusetzen. Diesbezüglich sind auch bereits positive Signale aus dem politischen Raum zu vernehmen, wobei die Forderung dann auch nochmals rechtzeitig vor dem nächsten Landeshaushalt ab dem Jahr 2027 zu wiederholen sein wird.

Die Betriebsausgaben in der Kindertagespflege für die U3-Kinder werden bekanntermaßen bereits nach § 29c Abs. 1 FAG in Höhe von 68 Prozent vom Land übernommen.

Zur laufenden Geldleistung aus den oben aufgeführten Tabellenwerten kommen auch weiterhin die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung.

Im Weiteren wurden gewisse Anpassungen an den allgemeinen Rahmenbedingungen zur Vergütung der Kindertagespflege vorgenommen, die ebenfalls regelmäßig Bestandteil der kommunalen Empfehlungen zur laufenden Geldleistung sind. So wird die Empfehlung bezogen auf die Auszahlung erhöhter Geldleistungen bei der Betreuung von Kindern mit besonderen Förderbedarfen von "können" in "sollen" konkretisiert. Die Weiterbezahlung der laufenden Geldleistung bei Abwesenheit des Kindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird von bisher vier auf bis zu sechs Wochen verlängert. Weiter lautet die Empfehlung, während der stundenweisen Eingewöhnungszeit des Kindes bereits den vollen Betreuungsumfang zu erstatten, hier ergab sich bisher ein Delta zulasten der Kindertagespflegeperson. Schließlich "sollte" die Beitragserstattung bzgl. einer angemessenen Alterssicherung monatlich erfolgen.

Auf Bitten des Landesverbands Kindertagespflege weisen wir im Hinblick auf örtliche Vertretungsmodelle, vgl. auch Ziffer 4 Satz 2 der Empfehlungen, nochmals auf § 23 Abs. 4 SGB VIII hin, wonach für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen ist.

Die angepassten Rahmenbedingungen sind den Anlagen zu diesem Rundschreiben zu entnehmen, wobei **Anlage 1** die Anpassungen im Änderungsmodus kenntlich macht, **Anlage 2** eine bereinigte Fassung der Empfehlungen enthält.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nathalie Münz gez. Benjamin Lachat gez. Gerald Häcker
Stellv. Hauptgeschäftsführerin Dezernent Dezernatsleiter